



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 25. September 2008

Nr. 20

Inhalt	Seite
1. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. März 2007 vom 09. September 2008	1208
5. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 vom 09. September 2008	1209
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 vom 09. September 2008	1210
8. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 vom 09. September 2008	1211
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. September 2008	1212
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. September 2008	1218
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. September 2008	1222

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/20
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**1. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. März 2007
vom 09. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Werden Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nicht.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Leistungen, die am oder nach dem 1. April 2008 im Ausland erbracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Dezember 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**5. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999
vom 09. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Werden Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nicht.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Leistungen, die am oder nach dem 1. April 2008 im Ausland erbracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Dezember 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999
vom 09. September 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Werden Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nicht.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Leistungen, die am oder nach dem 1. April 2008 im Ausland erbracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Dezember 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

8. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999
vom 09. September 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 473) hat der Senat die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 13 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Werden Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gutgeschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Diplomprüfung erfolgt nicht.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Leistungen, die am oder nach dem 1. April 2008 im Ausland erbracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Dezember 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09. September 2008**

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport (17 SWS¹ / 25 LP²) :

1. Das Rettungsschwimmabzeichen DLRG-Silber ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master of Education Gymnasium/Gesamtschule Sport.
2. Lehrveranstaltungen mit 1 LP setzen den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung der Studierenden voraus. Lehrveranstaltungen mit 2 LP bedürfen einer zusätzlichen, Lehrveranstaltungen mit 3 LP zwei zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Referat, Projekt, Hausarbeit).
3. In den Modulen M 11 und M 12 muss jeweils eine Lehrveranstaltung mit 3 LP absolviert werden.
4. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren:
 - a. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
 - b. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

- "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- c. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.
5. Studierende sollten ihre Masterarbeit – wenn sie im Fach Sport geschrieben werden soll – im Verlauf des zweiten Studienjahres in Anbindung an das Modul M 11 oder M 12 schreiben. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate betragen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird vom Dekan festgelegt; er kann die Entscheidung auf die Themenstellerin bzw. den Themensteller übertragen. Ansonsten gilt § 11 der Rahmenordnung.
6. Die Fachnote für das Fach Sport im Rahmen des Master of Education Gymnasium/Gesamtschule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der einfach gewichteten Noten der Module M 11 und M 12.

Überblick zur Modularisierung:

M 11	Fachdidaktik	12+3 LP	(11 SWS)
	VL Fachdidaktische Konzepte (1 SWS)		
	LV Fachdidaktik (Theorieseminar) (2 SWS)		
	LV Fachdidaktik (Theorie- oder Projektseminar) (2 SWS)		
	LV Fachdidaktik (Theorie- oder Begleitseminar) (2 SWS)		
	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung (2 SWS)		
	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung (2 SWS)		
	Modulprüfung (3 LP)		
M 12	Fachwissenschaftlich-themenorientiertes Modul	7+3 LP	(6 SWS)
	<u>Wahlbereiche:</u>		
	Bildung und Kultur		
	Gesundheit		
	Management im Sport		
	Entwicklung und Lernen		
	Training und Leistung		
	Weitere Wahlbereiche nach Maßgabe des Lehrangebots		
	Modulprüfung (3 LP)		
Gesamt		25 LP	(17 SWS)

Modul M 11: MEd GG Sport

Bezeichnung: Fachdidaktik							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung des Schulsports in Gymnasium und Gesamtschule. Ziel des Moduls ist neben der Vermittlung fachdidaktischer Kenntnisse die Reflexion des eigenen Selbstverständnisses und die Entwicklung einer pädagogischen Grundhaltung in Bezug auf das Lehren und Lernen im Sport. Außerdem sollen die Studierenden Theorie und Praxis des Sportunterrichts verknüpfen können. Das Modul steht in engem Zusammenhang mit den Berufsfelderfahrungen, die in den Praxisphasen erworben werden. Sofern das Kernpraktikum im Fach Sport absolviert wird, ist das begleitende Seminar zum Schulpraktikum integraler Bestandteil des Moduls.</p>							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: abgeschlossener 2-fach BA Sport							
Turnus: jedes Semester							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Über die angebotenen fachdidaktischen Seminare und Praxisvertiefungen ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich; die inhaltliche Breite wird über die Vorlesung sichergestellt.</p>							
Bildung der Modulnote: 100% durch Modulabschlussprüfung (4-stündige Klausur)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung „Fachdidaktische Konzepte“	aktive Teilnahme	1	1	1, 2	Vor- und Nachbereitung		
Seminar	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit		
Seminar	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit		
Seminar <i>oder</i> Begleitseminar zum Praktikum	aktive Teilnahme	2	2-3	1, 2	Referat, Projekt, Hausarbeit <i>oder</i> Praktikumsbericht		
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	aktive Teilnahme	2	2	1	Referat, Praxisseinheit		
Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung	aktive Teilnahme	2	2	2	Referat, Praxisseinheit		
Modulabschlussprüfung	--	--	3		--	Vierstündige Klausur	
Gesamt		11	15	1, 2			

Modul M 12: MEd GG Sport

Bezeichnung: FACHWISSENSCHAFTLICH-THEMENORIENTIERTES MODUL							
Inhalt und Qualifikationsziele: Vertiefung zentraler Themenfelder der Sportwissenschaft							
Turnus: jedes Semester							
Status: Prüfungsmodul							
Voraussetzungen: Abschluss des Moduls M1 sowie spezielle Voraussetzungen zu den einzelnen Wahlbereichen							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann zwischen mehreren Wahlpflichtbereichen nach Maßgabe des Lehrangebots gewählt werden. In jedem Wahlpflichtbereich müssen drer Veranstaltungen belegt werden.							
Bildung der Modulnote: Die Modulnote ist die in der Modulprüfung (45 min mündliche Prüfung in einem studierten Wahlbereich) erzielte Note.							
Veranstaltungsart/ Wahlpflichtbereiche	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester (em- pfohlen)	Studien- leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
Gesundheit (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Abschluss M2
Entwicklung und Ler- nen (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Abschluss M2 und M3
Management im Sport (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Abschluss M3
Bildung und Kultur (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Abschluss M3

Training und Leistung (3 Veranstaltungen)	Aktive Teil- nahme	jew. 2	2-3	2, 3	Klausur (60 min.), Referat, Projektbericht, schriftliche Ausarbeitung		Abschluss M2
Modulprüfung			3		Mündliche Prü- fung von 45 Minuten	zugleich Modulnote	
Gesamt (nach Wahl)		6	10	2, 3			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sport im Rahmen des Masterstudiengangs mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09. September 2008

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport (5 SWS¹ / 5 LP²) :

1. Das Rettungsschwimmabzeichen DLRG-Silber ist Voraussetzung für die Zulassung zum Master of Education Grund-, Haupt- und Realschule Sport.
2. Lehrveranstaltungen mit 1 LP setzen den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung der Studierenden voraus. Lehrveranstaltungen mit 2 LP bedürfen einer zusätzlichen, Lehrveranstaltungen mit 3 LP zwei zusätzlichen Studienleistungen (z.B. Referat, Projekt, Hausarbeit).
3. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren:
 - a. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prü-

¹ Semesterwochenstunden

² Leistungspunkte

fungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

- b. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
 - c. Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.
4. Studierende sollten ihre Masterarbeit – wenn sie im Fach Sport geschrieben werden soll – in Anbindung an das Modul M 11 schreiben. Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit bis zu sechs Monate betragen. Die jeweilige Bearbeitungszeit wird vom Dekan festgelegt; er kann die Entscheidung auf die Themenstellerin bzw. den Themensteller übertragen. Ansonsten gilt § 11 der Rahmenordnung.
 5. Die Fachnote für das Fach Sport im Rahmen des Master of Education Grund-, Haupt- und Realschule ergibt sich aus der Note des Moduls M 11.

Überblick zur Modularisierung:

M 11 Fachdidaktik

4+1 LP (5 SWS)

VL Fachdidaktische Konzepte (1 SWS)

LV Fachdidaktik (Studiengangspezifisches Seminar mit vermittlungsbezogener Praxisvertiefung und Praktikumsmöglichkeit) (4 SWS)

Modulprüfung (1 LP)

Gesamt

5 LP (5 SWS)

Modul M 11: MEd GrHR Sport

Bezeichnung: Fachdidaktik							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung des Schulsports in Grund-, Haupt- und Realschule. Ziel des Moduls ist neben der Vermittlung fachdidaktischer Kenntnisse die Reflexion des eigenen Selbstverständnisses und die Entwicklung einer pädagogischen Grundhaltung in Bezug auf das Lehren und Lernen im Sport. Das Modul steht in engem Zusammenhang mit den Berufsfelderfahrungen, die in den Praxisphasen erworben werden. Sofern das Kernpraktikum im Fach Sport absolviert wird, ist das begleitende Seminar zum Schulpraktikum integraler Bestandteil des Moduls.							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: abgeschlossener BA KiJu Sport							
Turnus: jedes Semester							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Über die angebotenen fachdidaktischen Seminare mit Praxisvertiefung ist eine individuelle Schwerpunktsetzung möglich; die inhaltliche Breite wird über die Vorlesung sichergestellt.							
Bildung der Modulnote: 100% durch Modulabschlussprüfung (4-stündige Klausur)							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester (empfohlen)	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung „Fachdidaktische Konzepte“	aktive Teilnahme	1	1	1	Vor- und Nachbereitung		
Studiengangspezifisches Seminar mit vermittlungsbezogener Praxisvertiefung und Praktikumsmöglichkeit	aktive Teilnahme	4	3	1	Referat, Projekt, Hausarbeit, Praxisteil und ggf. Praktikumsbericht		
Modulabschlussprüfung	--	--	1	1		Vierstündige Klausur	
Gesamt		5	5	1			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 28. November 2007.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 09. September 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 18 Diploma Supplement
 - § 19 Einsicht in die Studienakten
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulhandbuch

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Psychologie.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Psychologie sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

(2) Um die Studierenden bei der Erreichung dieser Studienziele zu unterstützen und die individuelle Studienplanung zu verbessern, hat das Fach Psychologie für den Bachelorstudiengang Psychologie ein Mentorenprogramm eingerichtet. Einzelheiten sind in der Ordnung für das Mentorenprogramm im B. Sc. Studiengang Psychologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geregelt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität einen Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Psychologie. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professorinnen/Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretende für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen/Professoren die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren/dessen ständige Vertreterin/ständigen Vertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretende, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(7) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/ Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin/seinem Vertreter und zwei weiteren Professorinnen/Professoren mindestens zwei weitere Mitglieder, darunter mindestens eine Studierende/ein Studierender anwesend sind. Im Fall des Absatz 7 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter oder seine Vertreterin/sein Vertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. Bei Entscheidungen nach Absatz 7 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. An ihrer/seiner Stelle

kann ihre Vertreterin/ ihr Vertreter oder seine Vertreterin/sein Vertreter handeln. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Psychologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Psychologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule

Einführung in Themenbereiche und Forschungsmethoden der Psychologie

Statistik I

Statistik II

Experimentelles Forschungspraktikum

Psychologische Diagnostik

Biologische Psychologie

Grundlagen Allgemeinen Psychologie und Kognitiven Neurowissenschaft

Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft

Entwicklungspsychologie

Differentielle Psychologie

Sozialpsychologie

Arbeits- und Organisationspsychologie

Klinische Psychologie

Pädagogische Psychologie

Nicht psychologisches Wahlpflichtmodul (Nebenfach)

Wahlpflichtmodule

Vertiefung I: Arbeits- und Organisationspsychologie

Vertiefung I: Klinische Psychologie

Vertiefung I: Pädagogische Psychologie

Vertiefung II: Arbeits- und Organisationspsychologie

Vertiefung II: Klinische Psychologie

Vertiefung II: Pädagogische Psychologie

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus, wovon

16 Leistungspunkte auf eine 12-wöchige berufspraktische Tätigkeit einschl. Exkursionen

14 Leistungspunkte auf das Abschlussmodul Bachelorarbeit/Kolloquium entfallen.

Die berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Person, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) aufweist, kann auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden. Die Mindestdauer eines Praktikums beträgt vier Wochen. Auf begründeten Antrag der Stu-

dierenden/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine maximal sechswöchige berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen.

Eine einschlägige Berufstätigkeit unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) vor Aufnahme des Studiums kann vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit im Umfang von maximal vier Wochen anerkannt werden.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

VORLESUNGEN dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

SEMINARE dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen eine aktive Mitarbeit der Teilnehmer an der Einarbeitung des Stoffes voraus. In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt.

PRAKTIKA dienen dem Erwerb praktisch-psychologischer Fertigkeiten. Sie verlangen neben einem erhöhten Maß an Eigenständigkeit der Teilnehmer insbesondere eine individuelle Anleitung. In den Praktika sind zum einen Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, dass dabei der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird. Zum anderen sollen die Studierenden darüber hinaus üben, konkrete Entscheidungen unter kontrollierbaren Bedingungen zu treffen.

PROJEKTSEMINARE dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Trainings in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen.

EXKURSIONEN haben die Aufgabe, Anschauung und Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Psychologen zu ermöglichen und realistische Vorstellungen über praktisch-psychologische Arbeitsweisen zu vermitteln.

STUDIENPROJEKTE UND KOLLOQUIA sind Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- und Anwendungszusammenhang zugeordnet sind.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studien-

leistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Erfolgt keine Bekanntmachung durch die Veranstalterin/den Veranstalter, sind die Studienleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(6) Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei prüfungsrelevanten Leistungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss – unter Anhörung des zuständigen Prüfers – vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungs-

leistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Als Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeiten sind 20 – 60 Seiten festgelegt.

(2) Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Darüber hinaus können auch in den Ruhestand versetzte promovierte oder habilitierte Mitglieder des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie von ihrer Lehrverpflichtung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster entbunden wurden, als Themenstellerin/Themensteller tätig werden.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 (4).

(7) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin/der erste Prüfer ist die Themenstellerin/der Themensteller. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 1 festgesetzt. Der ungerundete Mittelwert wird bei der Bildung der Gesamtnote aus den Einzelbewertungen 1,5fach gewichtet. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2 Notenpunkte von einander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“, und die andere auf „nicht ausreichend“, wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüferinnen/Prüfer die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer und ggf. die dritte Prüferin/der dritte Prüfer müssen die gleiche Qualifikation aufweisen wie die erste Prüferin/der erste Prüfer. Ist die erste Prüferin/der erste Prüfer nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, so muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer Mitglied des Fachbereichs sein.

(3) Die Note der Bachelorarbeit ist dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die im Fach Psychologie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Prüfungen, die als Abschluss einer Vorlesung vorgesehen sind, werden von promovierten bzw. habilitierten Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(7) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(8) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 15 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 16 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten. (10) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im

Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld im Wahlfach Psychologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die/der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25% Prozent angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen betreffend der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Modulbeauftragten zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die

Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, ggf. amtsärztliche Atteste, oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungsprüfungen können in einer anderen Form als die zuvor abgelegte Prüfung durchgeführt werden. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Bei endgültigem Nichtbestehen (Absatz 2) eines Wahlpflichtmoduls gemäß § 7 Abs. 1 kann die/der Studierende nur in einem anderen Wahlpflichtmodul versuchen, die geforderte Leistung zu erbringen.

(4) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung erfolgen. § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gilt entsprechend. Nach Ablauf dieser Fristen besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Ein Fristversäumnis liegt auch dann vor, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat zwar rechtzeitig im Sinne von Satz 1 und Satz 2 zu einer Prüfung angemeldet, diese Anmeldung jedoch nachträglich durch Abmeldung oder Rücktritt wieder beseitigt, es sei denn, sie/er weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass die Abmeldung bzw. der Rücktritt aus Gründen erfolgt ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall muss die Kandidatin/der Kandidat sich zum nächsten Termin für die versäumte Prüfung anmelden.

(7) Hat eine Studierende/ein Studierender gemäß Abs. 5 die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang auf einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch die Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote berechnet sich wie folgt:

Summe der Noten aus den Modulen PSY01, 0,5 mal PSY02, 0,5 mal PSY03, PSY04 - PSY14 plus Modulnote aus PSY15 oder PSY16 oder PSY17 plus Modulnote aus PSY18 oder PSY19 oder PSY20 plus 1,5 mal Note der Bachelorarbeit geteilt durch 16.

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A in der Regel 10 %
B in der Regel 25 %
C in der Regel 30 %
D in der Regel 25 %
E in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss/Prüfungsamt ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studieren-

den dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt und hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt und hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt und hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 – 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juni 2008.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. September 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Bereich/ Modul	Modul-Nr.	Fachsemester	SWS		CP
			V	S/Pr	
<i>Pflichtmodule</i>					
Einführende Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstsemestereinführung ▪ Einführung und Geschichte der Psychologie ▪ Einführung in die Forschungsmethoden ▪ Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten ▪ Versuchspersonenstunden 	PSY01	1.	2		1 3 3 4 1
Statistik I <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie ▪ Computergestützte Datenanalyse I 	PSY02	1. 1.	4	(2)	6 2
Statistik II <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inferenzstatistik ▪ Computergestützte Datenanalyse II ▪ Empirisch-experimentelles Praktikum 	PSY03	2. 2. 3.	4	(2) 1 4	6 2 5
Experimentelles Forschungspraktikum <ul style="list-style-type: none"> ▪ Experimentelles Forschungspraktikum A ▪ Experimentelles Forschungspraktikum B 	PSY04	4. 5.		2 4	2 5
Psychologische Diagnostik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Testtheorie ▪ Grundlagen psychologischer Diagnostik ▪ Zielorientierte diagnostische Gesprächsführung ▪ Persönlichkeits- und Leistungsmessung 	PSY05	3. 4. 3. 4.	2 2	2 2	4 4 3 3
Biologische Psychologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Biologische Psychologie I ▪ Biologische Psychologie II 	PSY06	1. 2.	2 2		3 3
Grundlagen Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen I Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft ▪ Grundlagen II Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft 	PSY07		2 2		4 4
Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgewählte Themen der Allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft ▪ Vertiefung Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft 	PSY08	Je ein Modul im 1., 3. und 4. Sem. 2 Module im 2. Sem.	2		4 4
Entwicklungspsychologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklungspsychologie ▪ Vertiefung Entwicklungspsychologie 	PSY09		2	2	4 4
Differentielle Psychologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Differentielle Psychologie ▪ Vertiefung Differentielle Psychologie 	PSY10		2	2	4 4
Sozialpsychologie <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpsychologie ▪ Vertiefung Sozialpsychologie 	PSY11		2	2	4 4

Bereich/ Modul	Modul-Nr.	Fachsemester	SWS		CP
			V	S/Pr	
<i>Basispflichtmodule Anwendungsfächer</i>					
Arbeits- und Organisationspsychologie	PSY12	3.	2		4
▪ Organisationspsychologie		4.	2		4
Klinische Psychologie	PSY13	3.	2		4
▪ Störungsübergreifende Grundlagen der Klinischen Psychologie		4.		2	4
▪ Störungsbezogene Orientierung über Theorien und Forschungsergebnisse zu ausgewählten klinischen Störungen und ihrer Behandlung					
Pädagogische Psychologie	PSY14	3.	2		4
▪ Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I		4.	2		4
▪ Grundlagen der Pädagogischen Psychologie II					

<i>Wahlpflichtmodule: Vertiefung Anwendungsfächer</i>					
<i>Aus den 6 Modulen sind zwei Module zu wählen.</i>					
Vertiefung I: Arbeits- und Organisationspsychologie	PSY15	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					
Vertiefung I: Klinische Psychologie	PSY16	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					
Vertiefung I: Pädagogische Psychologie	PSY17	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					
Vertiefung II: Arbeits- und Organisationspsychologie	PSY18	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					
Vertiefung II: Klinische Psychologie	PSY19	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					
Vertiefung II: Pädagogische Psychologie	PSY20	5. oder 6.		2	4
Projektseminar Teil I				3	6
Projektseminar Teil II					

<i>Weitere Module und Leistungen</i>					
Nicht-psychologisches Wahlfach	PSY21	5.	2		3
Vorlesungen		6.	2		3
Berufsbezogenes Praktikum (berufspraktische Tätigkeit und Exkursion)					16
Abschlussmodul: Bachelorarbeit/Kolloquium					14
SUMME			86		180

Übersichtsplan zum Bachelor of Science Psychologie

Sem.							CP	
1.	Orientierungsphase	Modul PSY01: Einführung 12 CP	Modul PSY02: Statistik I 8 CP	Modul PSY06: Biologische Psychologie 3 CP	Modul PSY09, PSY10 oder PSY11 8 CP		31	
2.		Modul PSY03: Statistik II 8 CP		Modul PSY06 Biologische Psychologie 3 CP (ges. 6 CP)	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 8 CP	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 8 CP		27
3.		Modul PSY03: Statistik II 5 CP (ges. 13 CP)	Modul PSY05: Psychologische Diagnostik 7 CP	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 8 CP	Modul PSY12: Arbeits- & Organisa- tionspsychologie 4 CP	Modul PSY13: Klinische Psychologie 4 CP	Modul PSY14: Pädagogische Psy- chologie 4 CP	32
4.		Modul PSY04: Experimentelles. For- schungspraktikum 2 CP	Modul PSY05: Psychologische Diagnostik 7 CP (ges. 14 CP)	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 8 CP	Modul PSY12: Arbeits- und Organisa- tionspsychologie 4 CP (ges. 8 CP)	Modul PSY13: Klinische Psychologie 4 CP (ges. 8 CP)	Modul PSY14: Pädagogische Psy- chologie 4 CP (ges. 8 CP)	29
5.		Modul PSY04: Expe- rimentelles For- schungspraktikum 5 CP (ges. 7 CP)	Modul PSY 21: Ne- benfach 3 CP	Modul PSY15, PSY16, PSY17, PSY18, PSY19 oder PSY20 10 CP	Abschlussmodul: Bachelorarbeit / Kollo- quium 14 CP	Modul Berufspraktikum 16 CP		33
6.			Modul PSY21: Ne- benfach 3 CP (ges. 6 CP)	Modul PSY15, PSY16, PSY17, PSY18, PSY19 oder PSY20 10 CP				
							Summe	180

Legende:

PSY06 Biologische Psychologie
 PSY07 Grundlagen Allgemeine Psy-
 chologie und Kognitive Neuro-
 wissenschaft
 PSY08 Vertiefung Allgemeine Psycho-
 logie und Kognitive Neuowis-
 senschaft
 PSY09 Entwicklungspsychologie

PSY10 Differentielle Psychologie
 PSY11 Sozialpsychologie

 Vertiefung I:
 PSY15 Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY16 Klinische Psychologie
 PSY17 Pädagogische Psychologie

Vertiefung II:
 PSY18 Arbeits- und Organisationspsychologie
 PSY19 Klinische Psychologie
 PSY20 Pädagogische Psychologie

Anmerkungen zu den Sozialkompetenzen

- im professionellen Bereich mit anderen Menschen kommunizieren und kooperieren
- zielbezogene und zielgruppenspezifische mündliche und schriftliche Darstellung von Inhalten, einschließlich der Nutzung geeigneter Software
- Etablierung effizienter Arbeitsgruppen
- Moderation von Gruppenarbeit sowie zielbezogene Interaktionen mit Einzelpersonen und Institutionen

In den Seminarveranstaltungen soll generell die Kooperation in Lern- und Arbeitsgruppen angeregt werden. Die Zusammenarbeit und verbale Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten, Ansichten und Meinungen wird eingeübt. Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Sozialkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Sozialkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Anmerkungen zu den Methodenkompetenzen

- In der Psychologie verwendete Erhebungsmethoden in Labor und Feld sowie allgemein verwendete statistische Auswertungsmethoden verstehen und kritisch anwenden.
- Relevante Literatur systematisch suchen, beschaffen und zusammenfassen
- Nutzung von Software zur netzbasierten Informationssuche und -bewertung, zur netzbasierten Kommunikation und Kooperation.

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Methodenkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Methodenkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Anmerkungen zu fachlichen Kompetenzen

- Kenntnis wesentlicher Theorien von Inhaltsbereichen, ihres Erklärungsbereichs und der Grenzen ihres Erklärungsbereichs
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten für Theorien
- Problemlose und flüssige Lektüre englischsprachiger Fachtexte
- Theoretischen Rahmen aus Texten extrahieren und hinsichtlich ihrer theoretischen und anwendungsbezogenen Implikationen bewerten

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der fachlichen Kompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Anmerkungen zu Selbstregulationskompetenzen

- Effiziente Selbstorganisation der eigenen Arbeit und fachlichen Kooperation
- Ethisch korrekter Umgang mit personen-bezogenen Daten (Erhebung, Speicherung und Weitergabe)

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Selbstkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Selbstkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY01 „Einführung in Themenbereiche und Forschungsmethoden der Psychologie“	Workload 360 h	Kreditpunkte 12 CP SWS 6	Studiensemester 1. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte				
Die Erstsemestereinführung vermittelt den Studienaufbau und die Anforderungen des B.Sc. Psychologie. Die zwei Vorlesungen geben einen Überblick über die wesentlichen Themenfelder der Psychologie, die historische Entwicklung des Fachs, der wissenschaftlichen Theorienbildung sowie den grundlegenden Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psycho-physiologische und biologische Methoden). Schwerpunktthemen der Forschungsmethoden bilden die Stichprobenziehung, die Versuchsplanung sowie Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). Das Seminar vermittelt grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Literaturrecherche) und gibt eine Einführung in lernpsychologische Inhalte, Publikationsrichtlinien sowie den Aufbau und die Durchführung von Präsentationen.				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Vorlesungen führen die Studierenden in das wissenschaftliche Denken ein. Innerhalb des Seminars werden Lern- und Arbeitstechniken vermittelt und die Studierenden lernen im Team zu arbeiten. Durch die Teilnahme an Versuchen sammeln die Studierenden Erfahrungen in psychologischen Experimenten.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Erstsemestereinführung		1		
Vorlesung: Einführung in die Geschichte und Themenfelder der Psychologie		3 / 2		
Vorlesung: Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie		3 / 2		
Seminar: Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten		4 / 2		
Teilnahme an psychologischen Versuchen (Versuchspersonenstunden) im Umfang von 30 h*		1		
Studienleistungen und Prüfungen				
<i>Studienleistung:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Bearbeitung von Übungsaufgaben				
<i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul		keine		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Das Modul wird in jedem WS angeboten		Einfach		

Kommentar

Die Erstsemestereinführung findet ganztägig in der ersten Semesterwoche statt und wird gemeinsam von Dozenten und Studierenden durchgeführt.

*Die Teilnahme an psychologischen Versuchen kann auch über mehrere Semester verteilt werden.

Modulbeauftragte(r)

Prof. Dr. G. Kebeck

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY02 „Statistik I“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 5	Studiensemester 1. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte				
<p>In der Vorlesung erwerben die Studierenden zunächst grundlegende Kenntnisse zur deskriptiven Statistik. Dazu zählen Häufigkeitsverteilungen und ihre graphische Darstellung, die Berechnung geeigneter Maßzahlen, Korrelations- und Regressionsanalyse. Das dann vermittelte Wissen richtet sich auf Wahrscheinlichkeitstheorie, Punktschätzungen und Konfidenzintervalle. Neben der Wissensvermittlung gilt es vor allem im Seminar Computergestützte Datenanalyse I Fertigkeiten zu entwickeln, die es erlauben, das theoretische Wissen mit Hilfe grundlegender EDV- Programme, wie z. B. SPSS oder R, auf Beispieldatensätze anzuwenden.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur deskriptiven Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und zu den Anfängen der Inferenzstatistik. Sie sind in der Lage, Daten angemessen deskriptiv zu bearbeiten, darzustellen und auszuwerten. Sie können ein statistisches Auswertungsprogramm anwenden.</p>				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung (und Tutorium): Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie		6 / 4 (+2)		
Computergestützte Datenanalyse I		2 / 1		
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Studienleistungen:</i> Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesung schließt mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul		keine		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
jährlich		0,5 fach		
Modulbeauftragte(r)				
Prof. Dr. H. Holling				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY03 „Statistik II“	Workload 390 h	Kreditpunkte 13 CP SWS 9	Studiensemester 2. / 3. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte In der Vorlesung werden die Auswahl, Anwendung und Darstellung der wesentlichen inferenzstatistischen Methoden (parametrische, nicht-parametrische Testverfahren, allgemeines lineares Modell) gelehrt. Die in der Vorlesung Statistik II erworbenen Kenntnisse werden im experimentell-empirischen Praktikum angewendet. Die Richtlinien der DGPs bzw. der APA zur Manuskriptverfassung werden eingeübt. Das Seminar Computergestützte Datenanalyse II vermittelt den Umgang mit inferenzstatistischen Prozeduren statistischer Auswertungsprogramme, wie SPSS oder R.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten und Kenntnisse aus der Inferenzstatistik hinsichtlich der Voraussetzungen, Durchführung und Grundlagen parametrischer und nicht-parametrischer Tests. Sie sind in der Lage, Daten zur Datenauswertung aufzubereiten, die geeigneten statistischen Verfahren auszuwählen und deren Ergebnisse in einem Experimentalkurzbericht, der anerkannten Richtlinien entspricht, zu berichten.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
2. Sem. Vorlesung (und Tutorium): Inferenzstatistik Computergestützte Datenanalyse II		6 / 4 (+2) 2 / 1		
3. Sem. Empirisch-experimentelles Praktikum		5 / 4		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben Durchführung eines Experimentes, Bericht (Methoden-/Ergebnisdiskussion) <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesung schließt mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote 0,5 fach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. H. Holling / PD. Dr. J. Bölte				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY04 „Experimentelles Forschungspraktikum“	Workload 210 h	Kreditpunkte 7 CP SWS 6	Studiensemester 4. / 5. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte Die Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum A soll den Studierenden die Fertigkeiten vermitteln, eigenständig eine Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Schwerpunkte sind die Erarbeitung einer theoretischen Grundlage, die es erlaubt, eine Fragestellung und eine angemessene Operationalisierung zu entwickeln, sowie Fertigkeiten zur Stimulusbearbeitung, Experimentalprogrammierung und Auswertung. Die Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum B soll Studierenden praktische Fertigkeiten vermitteln eine Untersuchung durchzuführen, auszuwerten und zu beschreiben. Schwerpunkt ist die Anwendung von Fertigkeiten aus dem Experimentellen Forschungspraktikum A. Die Veranstaltungen können so ausgerichtet sein, dass daraus Themen oder Vorexperimente zu einer Bachelorarbeit entwickelt bzw. bearbeitet werden.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden lernen, ein Thema so zu bearbeiten, dass sie eine Untersuchung planen und zeitnah durchführen und auswerten können. Sie sind in der Lage, Ergebnisse einer Untersuchung in Form eines Berichts, der international anerkannten Richtlinien genügt (DFG oder APA-Richtlinien), darzustellen.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
4. Sem. Experimentelles Forschungspraktikum A		2 / 2		
5. Sem. Experimentelles Forschungspraktikum B		5 / 4		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Experimentelle Arbeit (Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Experimenten) mit Bericht am Ende der Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum B (mind. 10 Seiten).				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II“,		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) PD Dr. J. Bölte				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY05 „Psychologische Diagnostik“	Workload 420 h	Kreditpunkte 14 CP SWS 8	Studiensemester 3. / 4. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte				
<p>Die Vorlesungen „Grundlagen psychologischer Diagnostik“ und „Testtheorie“ vermitteln eine Einführung in die Grundlagen psychologischer Messung. Themen sind: Definition und Messung psychologischer Attribute; Ziele, Anwendungsbereiche, Vorgehensweisen der Psychologischen Diagnostik; Klassifikationsstrategien; Testverfahren in den Bereichen Persönlichkeit, Fähigkeiten und Interessen; Diagnostische Urteilsbildung; Fairness; Nutzen; Grundbegriffe der Klassischen Testtheorie: Objektivität, Reliabilität und Validität, Normen; Grundbegriffe und Modelle der Latent-State-Trait-Theorie</p> <p>Inhalte der Seminare „Zielorientierte Gesprächsführung“ und „Persönlichkeits- und Leistungsmessung“ sind die fachgerechte praktische Durchführung von diagnostischen Interviews und fragebogenbasierter Leistungs- und Persönlichkeitsmessung sowie computerunterstützter Diagnostik; Es werden Kenntnisse über die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten und Grenzen dieser Verfahren vermittelt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden lernen die methodischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik kennen. Sie sind in der Lage, psychometrische Testverfahren zu beurteilen, anzuwenden und auszuwerten. Sie kennen Vorgehensweisen bei Exploration, Anamnese und Interview und haben erste Erfahrungen mit diesen gesammelt. Damit verfügen sie über wichtige Vorkenntnisse für den Erwerb der Lizenz für die Arbeit nach der DIN 33 430 im Bereich der berufsbezogenen Eignungsbeurteilung.</p>				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
3. Sem. Vorlesung: Testtheorie Seminar: Zielorientierte diagnostische Gesprächsführung		4 / 2 3 / 2		
4. Sem. Vorlesung: Grundlagen psychologischer Diagnostik Seminar: Persönlichkeits- und Leistungsmessung		4 / 2 3 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Studienleistungen:</i> psychodiagnostische Übungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen.</p> <p><i>Kommentar:</i> Bei den Modulteilleistungen wird darauf geachtet, dass der gemeinsame inhaltliche Kontext und der Zusammenhang zwischen den Grundlagen der psychologischen Diagnostik und der Testtheorie deutlich wird.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul		48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II“		

Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung	Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie
Angebotshäufigkeit jährlich	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach
Modulbeauftragte(r) N.N.	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY06 „Biologische Psychologie“	Workload 180 h	Kreditpunkte 6 CP SWS 4	Studiensemester 1. / 2. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte				
<p>Das Modul führt in zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der Biopsychologie ein. Dabei werden in der Vorlesung des 1. Semesters die grundlegenden Kenntnisse der Allgemeinen Neurophysiologie, der Sinnesphysiologie sowie der verhaltensrelevanten Strukturen des Nervensystems vermittelt. Darauf aufbauend, werden in der 2. Vorlesung elektrophysiologische und bildgebende Methoden der Biopsychologie dargestellt und die biologischen Grundlagen verschiedener integrativer Funktionen des Nervensystems vermittelt: Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Emotion und Motivation und Rhythmen des Gehirns. Schließlich wird die Bedeutung peripherer Organsysteme für das Verhalten dargestellt: Hormone, Autonomes Nervensystem und Motorisches System.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der biologischen Voraussetzungen von Verhalten. Sie sind mit den wichtigsten Methoden der Biopsychologie vertraut und in der Lage ihre Möglichkeiten aber auch Grenzen einzuordnen. Sie kennen die relevanten biologisch fundierten Theorienkonzepte, die den verschiedenen integrativen Funktionen des Nervensystems zugrunde liegen.</p>				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
1. Sem. Vorlesung: Biologische Psychologie I		3 / 2		
2. Sem. Vorlesung: Biologische Psychologie II		3 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Klausuren oder mündlichen Prüfungen finden in der letzten Vorlesungswoche statt und können bei Nichtbestehen des gesamten Moduls innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen.</p> <p><i>Kommentar:</i> Bei den Modulteilleistungen wird darauf geachtet, dass der gemeinsame inhaltliche Kontext und der Zusammenhang zwischen Biologischer Psychologie I und Biologischer Psychologie II deutlich wird.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul				
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jährlich		Einfach		
Modulbeauftragte(r)				
Dr. F. Hamker				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY07 „Grundlagen Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 2. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte In den Veranstaltungen werden die zentralen Theorien, Forschungsmethoden und Forschungsbefunde zu psychologischen Strukturen und Prozessen, die zwischen der Informationsaufnahme und dem Verhalten (Aufnahme, Verarbeitung, Speicherung und Produktion) vermitteln, dargestellt. Im Vordergrund stehen Strukturen und Prozesse, die allen Menschen gemein sind. Neuropsychologische Störungsbilder werden je nach Bedarf mit einbezogen. Die Darstellung erfolgt aus allgemeinspsychologischer und neurowissenschaftlicher Perspektive.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Theorien und Forschungsbefunde. Sie kennen die Untersuchungsmethoden der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft und besitzen Kenntnisse über relevante Störungsbilder.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Grundlagen I Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft		4 / 2		
Vorlesung: Grundlagen II Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. M. Lappe</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY08 „Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 3. oder 4. Semester	Dauer max. 2 Sem.
Lehrinhalte In den Veranstaltungen werden exemplarisch ausgewählte Themen, Theorien, Methoden und Forschungsbefunde aus dem Bereich der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft vermittelt. Neuropsychologische Störungsbilder werden, je nach Bedarf, dargestellt. Es erfolgt eine vertiefte und detailliertere Kenntnisvermittlung als im Modul PSY07 „Grundlagen Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft“.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über spezialisierte Kenntnisse der Theorien und Forschungsbefunde in mindestens einem Themengebiet der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft. Sie kennen die für ein Themengebiet relevanten Störungsbilder sowie allgemeinspsychologische und neurowissenschaftliche Untersuchungsmethoden.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Ausgewählte Themen der Allgemeinen Psychologie und Kognitiven Neurowissenschaft		4 / 2		
Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Allgemeinen Psychologie und Kognitiven Neurowissenschaft		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. P. Zwitterlood				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY09 „Entwicklungspsychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 1. bis 4. Semester	Dauer max. 2 Sem.
Lehrinhalte: Grundlagen, Aufgaben, Konzepte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie; Entwicklungsmodelle zur Lebensspanne; Denkentwicklung, Begriffsentwicklung, Sprachentwicklung, Gedächtnisentwicklung; Entwicklung moralischen Urteils, Entwicklung sozialer Kognitionen; differentielle Entwicklungspsychologie, Entwicklung in grundlegenden Fähigkeitsbereichen sowie methodische Grundlagen entwicklungspsychologischer Forschung.				
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und sind damit in der Lage Entwicklungsprozesse und Entwicklungsbedingungen des Menschen psychologisch zu reflektieren und aus der Perspektive empirischer Forschung sowie psychologischer Theorien zu formulieren.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Entwicklungspsychologie		4 / 2		
Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Pflichtmodul				
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
jährlich		Einfach		
Modulbeauftragte(r) N.N. (in Vertretung Prof. Dr. R. Bromme)				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY10 „Differentielle Psychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 1. bis 4. Semester	Dauer max. 2 Sem.
Lehrinhalte Dieses Modul vermittelt einen Überblick über Themen und Forschungsmethoden der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie. In der Vorlesung werden zentrale Theorien der Persönlichkeit, die mit ihnen verbundenen Forschungsstrategien, sowie wichtige Ansätze der Persönlichkeitsdiagnostik behandelt. Stabilität und Variabilität von Persönlichkeitsmerkmalen und Verhalten werden auf dem Hintergrund individueller, sozialer und kultureller Einflussfaktoren betrachtet. In den Seminaren werden ausgewählte Persönlichkeitsbereiche (z.B. Temperament, Fähigkeiten und Bewertungsdispositionen) auf der Grundlage empirischer Originalarbeiten vertiefend behandelt.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Ansätze der Persönlichkeitsbeschreibung und -erklärung im Hinblick auf das zugrunde liegende Menschenbild, theoretische Annahmen und typische Assessment- und Forschungsmethoden zu unterscheiden. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Persönlichkeitsdiagnostik und sind in der Lage einschlägige Forschungsarbeiten methodenkritisch zu diskutieren.				
Lehrveranstaltungen Vorlesung: Differentielle Psychologie Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der differentiellen Psychologie		CP/SWS 4 / 2 4 / 2	Voraussetzungen	
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. W. Bilsky				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY11 „Sozialpsychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 1. bis 4. Semester	Dauer max. 2 Sem.
Lehrinhalte In der Vorlesung werden Grundlagen sozialpsychologischer Forschungsmethodik sowie zentrale Theorien und empirische Befunde aus folgenden sozialpsychologischen Bereichen vermittelt: Soziale Kognition; Interpersonelle Prozesse; Prozesse innerhalb und zwischen sozialen Gruppen; Einfluss kultureller Merkmale auf sozialpsychologische Prozesse. Die in der Vorlesung erworbenen Kenntnisse werden im Seminar anhand ausgewählter Themen vertieft.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse methodischer und theoretischer Konzeptionen der Sozialpsychologie. Sie sind in der Lage, repräsentative empirische Forschungsbefunde darzustellen und unter methodischen wie theoretischen Gesichtspunkten kritisch einzuordnen.				
Lehrveranstaltungen Vorlesung: Sozialpsychologie Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialpsychologie		CP/SWS 4 / 2 4 / 2	Voraussetzungen	
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. U. Piontkowski / Prof. Dr. B. Schäfer</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY12 „Arbeits- und Organisationspsychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 3. / 4. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte: Diese zweisemestrige Vorlesung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenbereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie. Zentrale Themen des ersten Teils (Vorlesung Arbeitspsychologie) sind Arbeits- und Anforderungsanalyse, Belastung und Beanspruchung, Arbeitssicherheit und Ergonomie. Zentrale Themen des zweiten Teils (Vorlesung Organisationspsychologie) sind Personalauswahl und Personalbeurteilung, Kommunikation, Führung und Motivation, Personalentwicklung und Evaluation, Teamarbeit sowie Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung.				
Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick. Sie wissen, worin die Aufgaben von PsychologInnen in diesen Gebieten bestehen. Sie erwerben grundlegendes Wissen für die weitere Ausbildung im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie anschließender M. Sc. Curricula.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Arbeitspsychologie		4 / 2		
Vorlesung: Organisationspsychologie		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul / Basismodul		Zugangsvoraussetzungen 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II,“		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. W. Hell</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY13 „Klinische Psychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 3./ 4. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte Überblick über die großen Gruppen psychischer Störungen (der DSM-Achsen I und II): Symptome, Klassifikation, Epidemiologie und Verlaufsgesetzmäßigkeiten. Modelle und Befunde der Klinischen Psychologie und ihrer Nachbardisziplinen zur Entstehung, zur Aufrechterhaltung, zu den individuellen und sozialen Auswirkungen der Störungen. Überblick über Entwicklung und Evaluierung diagnostischer, psychoedukativer und psychotherapeutischer Methoden in den Anwendungsfeldern Prävention, Therapie und Rehabilitation. Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden kennen die diagnostischen Merkmale psychischer Störungen und wissen wie die aktuellen Diagnosesysteme erarbeitet und weiter evaluiert werden. Sie verstehen die wesentlichen Komponenten der gegenwärtigen Modellvorstellungen zu psychischen Störungen, deren Herleitung und den Stand ihrer Überprüfung. Sie kennen die Komponenten kognitiv-behavioraler Interventionen und den Stand ihrer Evidenzbasierung.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Störungsübergreifende Grundlagen der Klinischen Psychologie		4 / 2		
Seminar: Störungsbezogene Orientierung über Theorien und Forschungsergebnisse zu ausgewählten klinischen Störungen und ihrer Behandlung		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul / Basismodul		Zugangsvoraussetzungen 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II,“		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. R. de Jong-Meyer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY14 „Pädagogische Psychologie“	Workload 240 h	Kreditpunkte 8 CP SWS 4	Studiensemester 3. / 4. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte Das Modul führt ein in die Psychologie des Lernens und Lehrens in der gesamten Lebensspanne, u. a. zu den kognitiven und motivationalen Grundlagen des Lehrens und Lernens, zum Lehren & Lernen in formellen (z. B. Schule/Universität) und informellen (z. B. in der Arbeitswelt) Lernkontexten, zum Medieneinsatz, zu Trainingsverfahren, zu Lernschwierigkeiten, zur pädagogischen Diagnostik und zur Evaluation.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Pädagogischen Psychologie, bezogen auf Lernen in der gesamten Lebensspanne. Sie verfügen außerdem über instruktionsmethodische Grundfertigkeiten einschließlich der Kompetenz einer angemessenen Auswahl von Lernmedien.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Vorlesung: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I		4 / 2		
Vorlesung: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie II		4 / 2		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul / Basismodul		Zugangsvoraussetzungen 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II“,		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. W. Keil</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY15 „Vertiefung I: Arbeits- und Organisationspsychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte In zwei Seminaren werden die im Modul PSY 12 erworbenen grundlegenden Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie durch kritische Diskussion aktueller Forschungsergebnisse sowie durch Anwendungsbeispiele und praktische Übungen vertieft. Die behandelten Themen decken sowohl typische Anwendungsbereiche der Arbeitspsychologie (z. B. Arbeitsanalyse, Aufgabengestaltung) als auch der Personal- und Organisationspsychologie (z. B. Personalauswahl, Führung, Teamarbeit) ab.				
Vermittelte Kompetenzen Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen arbeits- und organisationspsychologischer Theorien und Forschungsergebnisse, systematische (d. h. theoriegeleitete) Entwicklung arbeits- und organisationspsychologischer Interventionen, praktischer Umgang mit Verfahren der Arbeitsanalyse und Personaldiagnostik, Präsentation wirtschaftspsychologischer Konzepte, Teamkompetenz				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY12 – Arbeits- und Organisationspsychologie“		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jährlich		Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. G. Hertel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY16 „Vertiefung I: Klinische Psychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte				
<p>Exemplarisch ausgewählte psychische Störungen werden detailliert auf dem aktuellen Forschungsstand zur Symptomatik, zur Ätiologie und zur Behandlung vorgestellt. Vermittelt wird das Wissen zur Diagnostik mit standardisierten und strukturierten Erhebungsmethoden, zum Stand der experimentalpsychologischen und neurowissenschaftlichen Forschung zu auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen, und zu Grundlagen und zur Durchführung von evidenzbasierten Interventionen. Ausgewählt werden bevorzugt Störungsgruppen der DSM-Achsen I und II, z. B. Angststörungen, affektive Störungen, somatoforme Störungen, Psychosen und Substanzmissbrauch und –abhängigkeit. Zusätzlich können nicht in den gängigen Diagnosemanualen erfasste Störungen wie Arbeitsstörungen oder „Verhaltenssüchte“ behandelt werden. Die Auswahl der Störungen hängt ab von den aktuellen Forschungsinteressen der Dozenten und dem Zugang zu Patienten, z. B. über die Psychotherapie-Ambulanz. Die ausgewählten Störungen werden jeweils prototypisch für eine Gruppe von Störungen vorgestellt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Die Studierenden können die diagnostischen Kriterien anwenden und diagnostische Verfahren für den Störungsbereich auswählen und durchführen. Sie können allgemeine Bedingungsmodelle dafür aus den empirischen Befunden erstellen, auch individuelle Störungsmodelle erarbeiten und einzelne Präventions- und Interventionsschritte planen. Sie kennen die Prinzipien fallbezogenen klinischen Denkens und der Argumentation mit klinischen Sachverhalten. In den praktischen Übungen erwerben sie in supervidierten Interaktionen Fertigkeiten der Exploration, der Problemanalyse und der Vermittlung diagnostischer, psychoedukativer und therapeutischer Information an Klienten.</p>				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarconcept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY13 - Klinische Psychologie“		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		

Angebotshäufigkeit Jährlich	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. F. Rist</i>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY17 „Vertiefung I: Pädagogische Psychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte Es wird die empirisch begründete Gestaltung von Lehr-Lernszenarien vermittelt. Dazu werden vertiefend Theorien und Befunde der Lehr-Lernforschung zu instruktionsmethodischen Möglichkeiten der Unterstützung von Lernprozessen durch die Gestaltung von Lernumgebungen vermittelt. Darauf aufbauend werden unterschiedliche Varianten der praktischen Gestaltung von Lernumgebungen vermittelt. Diese betreffen z. B. die Gestaltung und von Seminaren, Trainings zur beruflichen Fortbildung, die Gestaltung computerbasierter Lernumgebungen, die Organisation von kooperativen Lernformen und die empirisch gesicherte Überprüfung von Lernmaterial. Sowohl die Erstellung der Lehr-Lernszenarien als auch deren Einsatz erfolgt exemplarisch unter Bezug auf ein oder mehrere Beispiele aus konkreten Anwendungsbereichen in Bildungsinstitutionen, Sozialwesen, Verwaltung oder Wirtschaft.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur empirisch überprüften Entwicklung von Lernumgebungen und zur Gestaltung und Durchführung von Lehr-Lernszenarien.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarconcept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY14 - Pädagogische Psychologie“		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jährlich		Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. R. Bromme				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY18 „Vertiefung II: Arbeits- und Organisationspsychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte In zwei Seminaren werden die im Modul PSY 12 erworbenen grundlegenden Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie durch kritische Diskussion aktueller Forschungsergebnisse sowie durch Anwendungsbeispiele und praktische Übungen vertieft. Die behandelten Themen decken sowohl typische Anwendungsbereiche der Arbeitspsychologie (z. B. Arbeitsanalyse, Aufgabengestaltung) als auch der Personal- und Organisationspsychologie (z. B. Personalauswahl, Führung, Teamarbeit) ab.				
Vermittelte Kompetenzen Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen arbeits- und organisationspsychologischer Theorien und Forschungsergebnisse, systematische (d. h. theoriegeleitete) Entwicklung arbeits- und organisationspsychologischer Interventionen, praktischer Umgang mit Verfahren der Arbeitsanalyse und Personaldiagnostik, Präsentation wirtschaftspsychologischer Konzepte, Teamkompetenz				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY12 – Arbeits- und Organisationspsychologie“		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		
Jährlich		Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. G. Hertel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY19 „Vertiefung II: Klinische Psychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte				
<p>Exemplarisch ausgewählte psychische Störungen werden detailliert auf dem aktuellen Forschungsstand zur Symptomatik, zur Ätiologie und zur Behandlung vorgestellt. Vermittelt wird das Wissen zur Diagnostik mit standardisierten und strukturierten Erhebungsmethoden, zum Stand der experimentalpsychologischen und neurowissenschaftlichen Forschung zu auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen, und zu Grundlagen und zur Durchführung von evidenzbasierten Interventionen. Ausgewählt werden bevorzugt Störungsgruppen der DSM-Achsen I und II, z. B. Angststörungen, affektive Störungen, somatoforme Störungen, Psychosen und Substanzmissbrauch und –abhängigkeit. Zusätzlich können nicht in den gängigen Diagnosemanualen erfasste Störungen wie Arbeitsstörungen oder „Verhaltenssüchte“ behandelt werden. Die Auswahl der Störungen hängt ab von den aktuellen Forschungsinteressen der Dozenten und dem Zugang zu Patienten, z. B. über die Psychotherapie-Ambulanz. Die ausgewählten Störungen werden jeweils prototypisch für eine Gruppe von Störungen vorgestellt.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
<p>Durch praktische Aufgaben in Kleingruppen werden Kompetenzen in der Auswahl und der Durchführung diagnostischer Verfahren, im Erstellen von Bedingungsmodellen, der Planung von Interventionsschritten und der Erarbeitung individueller Störungsmodelle erworben. Dadurch wird fallbezogenes klinisches Denken und die Argumentation mit klinischen Sachverhalten eingeübt. Für den Umgang mit Klienten in Beratungs- und Behandlungssituationen werden in supervidierten Interaktionen Fertigkeiten der Exploration, der Problemanalyse und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Interaktion geschult.</p>				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY13 - Klinische Psychologie“		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		

Angebotshäufigkeit Jährlich	Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach
Modulbeauftragte(r) <i>Prof. Dr. F. Rist</i>	

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY20 „Vertiefung II: Pädagogische Psychologie“	Workload 300 h	Kreditpunkte 10 CP SWS 5	Studiensemester 5. oder 6. Semester	Dauer 1 Sem.
Lehrinhalte Das Modul führt ein in die eigenständige Planung und Durchführung anwendungsorientierter Untersuchungen zu pädagogisch-psychologischen Problemstellungen. Dazu gehören auch die theoretischen und methodischen Grundlagen empirischer Bildungsforschung. Das Modul vermittelt die dafür notwendigen Kenntnisse durch die exemplarische Auseinandersetzung mit einer konkreten empirischen Fragestellung (z. B. zum Wissenserwerb durch Computernutzung) zu Bedingungen, Prozessen und Effekten des Lehrens und Lernens.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden verfügen über theoriebezogene und methodische sowie untersuchungspraktische Kompetenz zur anwendungsorientierten Erforschung der Bedingungen und der Prozesse des Lehrens und Lernens, einschließlich der Evaluation von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien sowie der Interpretation und Kommunikation von Evaluationsergebnissen.				
Lehrveranstaltungen		CP/SWS	Voraussetzungen	
Projektseminar, Teil I		4 / 2		
Projektseminar, Teil II		6 / 3		
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Zugangsvoraussetzungen Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY14 – Pädagogische Psychologie“		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit Jährlich		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Einfach		
Modulbeauftragte(r) Prof. Dr. R. Bromme				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: PSY21 „Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul“	Workload 180 h	Kreditpunkte 6 CP SWS 4	Studiensemester 5. / 6. Semester	Dauer 2 Sem.
Lehrinhalte Die Vorlesungen bieten eine überblicksartige Orientierung in einem oder zwei biologischen, sozialwissenschaftlichen oder medizinischen Teilgebiet(en) unter Berücksichtigung psychologierelevanter Themen.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden lernen sich mit der Begrifflichkeit, den Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen benachbarter Fächer im Hinblick auf eine spätere Kooperation in den Berufsfeldern von Psychologen/Psychologinnen mit Abschluss B.Sc. / M.Sc. auseinanderzusetzen.				
Lehrveranstaltungen Vorlesungen aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Kriminalwissenschaft, Mathematik, Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik, Rechtswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre Es sind <u>zwei</u> Vorlesungen frei wählbar: nicht-psychologisches Wahlpflichtfach I nicht-psychologisches Wahlpflichtfach II			CP/SWS Nach Maßgabe der Fächer	
Studienleistungen und Prüfungen <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen. Liegt nur eine prüfungsrelevante Leistung vor, so entspricht das Ergebnis der Modulnote.				
Wahlmöglichkeiten Pflichtmodul		Zugangsvoraussetzungen		
Wiederholbarkeit Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote keine		
Modulbeauftragte(r) Dr. Chr. Dirksmeier				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: „Berufsbezogenes Praktikum“	Workload 480 h	Kreditpunkte 16 CP	Studiensemester	Dauer
Lehrinhalte Die Studierenden lernen verschiedene Arbeitsfelder der Psychologie kennen. Unter der Anleitung eines Psychologen / einer Psychologin – oder einer Person mit vergleichbarem Hochschulabschluss – haben Sie Gelegenheit, die Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Psychologie zu beobachten und gegebenenfalls erste Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden zu machen.				
Vermittelte Kompetenzen Die Studierenden können die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Fundierung psychologischer Tätigkeit begründen. Sie kennen typische Arbeitsfelder der Psychologie und die institutionellen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit. Entscheidungen hinsichtlich des weiteren akademischen und beruflichen Werdegangs werden erleichtert.				
Berufspraktikum Die berufspraktische Tätigkeit besteht in der Regel aus bis zu drei hinreichend verschiedenen Berufspraktika in einem Umfang von mindestens 4 Wochen (140 h). Forschungspraktika sind in einem Umfang bis zu vier Wochen möglich. Die Praktika finden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / Psychologen mit dem Abschluss B.Sc. bzw. M.Sc. Psychologie statt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.			CP/SWS 15	
Exkursion Besichtigung von Einrichtungen und Arbeitsfeldern, in denen Diplom-Psychologen / Psychologen mit dem Abschluss B.Sc. bzw. M.Sc. Psychologie arbeiten.			1	
Studienleistungen und Prüfungen <i>Studienleistungen:</i> 1. erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktikum 2. Teilnahme an Exkursionen <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Praktikumsbericht (mind. 5 Seiten)				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit B.Sc. in Psychologie		
Angebotshäufigkeit		Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote Keine		
Kommentar Die berufspraktische Tätigkeit findet entweder studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit statt. Exkursionen werden regelmäßig im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen angeboten.				
Modulbeauftragte(r) HD Dr. R. Demmel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: „Abschlussmodul: Bachelor-Arbeit/Kolloquium“	Workload 420 h	Kreditpunkte 14 CP SWS 2	Studiensemester	Dauer
Lehrinhalte				
<p>Bachelor-Arbeit: Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist mit Hilfe von Literaturarbeit und unter Anwendung der im Studium erlernten empirischen Methoden eine psychologische Fragestellung.</p> <p>Kolloquium: Die Studierenden stellen regelmäßig den Fortgang ihrer Bearbeitung dar und stellen sich der Diskussion.</p>				
Vermittelte Kompetenzen				
Die Studierenden weisen nach, dass sie, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, in der Lage sind, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie zeigen zudem, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können. Sie lernen zudem wissenschaftliche Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sich mit einer kritischen Betrachtung auseinanderzusetzen.				
Lehrveranstaltungen			CP/SWS	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnahme an einem Kolloquium 2. Bearbeitungszeit 12 Wochen <p>Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.</p>			<p>2 / 2</p> <p>12</p>	
Studienleistungen und Prüfungen				
<p><i>Studienleistungen:</i> Vortrag und/oder Präsentation(en)</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Bachelorarbeit</p>				
Wahlmöglichkeiten		Zugangsvoraussetzungen		
		90 CP		
Wiederholbarkeit		Verwendbarkeit		
Einmalig bezogen auf die Bachelor-Arbeit		B.Sc. in Psychologie		
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		Dauer		
1,5fach		Die Bachelorarbeit muss innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen werden.		